

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 16
Ausgabetag 3. Mai 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
25. 3. 1950	79	21. 4. 1950	
17. 4. 1950	79	18. 4. 1950	81
20. 4. 1950	80		82

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Vom 25. März 1950.

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28. April 1949 (VOBl. I S. 96) wird folgendes bestimmt:

Auch bei Verschreibungen von Betäubungsmitteln durch Zahnärzte und Tierärzte sind — abgesehen von Notfällen — ausschließlich die gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 28. April 1949 vorgeschriebenen Rezeptformulare zu verwenden.

Die Verschreibungen sind entsprechend § 19 der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (RGBl. I S. 635) durch die Angabe der Berufsbezeichnung mit der Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes zu ergänzen.

Berlin, dem 25. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen
Schirmer-Pröscher
Stadtrat

Anordnung über die Preisregelung für frisches Obst und Gemüse.

Vom 17. April 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Der Großhandel darf bei Erfassung von frischem Obst und Gemüse bei Errechnung des Einstandspreises

- a) bei Bahntransport nur die Eisenbahnfracht laut Frachtbrief,
- b) bei Kraftwagentransport nur folgende Frachtsätze zugrundelegen:

Bei Entfernungen

bis zu 50 km	DM —,50 je 100 kg
bis zu 100 km	DM 1,— je 100 kg
bis zu 150 km	DM 1,50 je 100 kg
über 150 km	DM 2,— je 100 kg

Vorstehende Frachtbeträge übersteigende zulässige Autofrachten einschließlich der nach der Anordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen vom 1. Februar 1950 (VOBl. I S. 21) zulässigen Zuschläge dürfen in allen Handelsstufen dem kalkulierten Abgabepreis nur als Anhängebetrag zugeschlagen werden.

(2) Für besondere Erschwerisse bei der Erfassung und für Transportrisiko, dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

Bei Transport durch Eisenbahn . . . DM 1,50 je 100 kg
bei Kraftwagentransport aus dem
Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik DM —,75 je 100 kg
für Berliner Erzeugnisse DM —,50 je 100 kg

(3) Die nach Abs. 2 zulässigen Zuschläge dürfen in allen Handelsstufen nur im Anhängerverfahren berechnet werden. Sie gelten für Kontingentsware und für Gemüsearten, über die der Erzeuger nach Erfüllung des Ablieferungssolls frei verfügen darf (freie Spitzen).

§ 2

Die bisher preisrechtlich zulässigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft; gleichzeitig treten die Anordnungen vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 118) und 27. März 1950 (VOBl. I S. 64) außer Kraft. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Anordnung über die Preisregulierung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) und der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwaren-Anordnung) vom 27. März 1942 unberührt.

Berlin C 2, den 17. April 1950.

HPr.A. — 3071 — 1801/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisaufsamtes

Neunte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung 1949 (Körperschaftsteuer).

Vom 20. April 1950.

Auf Grund des Artikels 24 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung 1949) vom 19. Mai 1949 (VOBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin (VVBB), die volkseigenen Betriebe in Berlin, die der Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen (VEBB/Z), sowie alle ähnlichen Betriebe und Unternehmen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin, die Finanzpläne für 1950 aufstellen — in der Folge kurz „Betriebe“ genannt —, haben ihre Körperschaftsteuer im Jahre 1950 nach den Vorschriften der §§ 2 ff. an das Hauptfinanzamt für Körperschaften von Groß-Berlin zu entrichten.

Die der Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden volkseigenen Betriebe in Berlin (VEBB/Z) sind im Sinne dieser Durchführungsbestimmung als selbständige Betriebe zu behandeln.

§ 2

(1) Ausgangspunkt für die Berechnung der Körperschaftsteuer ist der Gewinn, der sich aus den Vierteljahres-, Halbjahres-, Dreivierteljahres- und Jahresabschlüssen ergibt.

(2) Die durch die volkseigenen Betriebe Berlin an eine Vereinigung volkseigener Betriebe zu entrichtenden Verwaltungsgebühren sind Betriebsausgaben.

§ 3

Die Berechnung und Abführung der Körperschaftsteuervorauszahlungen sind wie folgt vorzunehmen:

1. Für das 1. Vierteljahr 1950 ist der Gewinn gemäß dem Zwischenabschluß zum 31. März 1950 zugrunde zu legen; die Vorauszahlung ist bis zum 31. Mai 1950 zu leisten.

2. Für das 2. Vierteljahr 1950 sind Körperschaftsteuervorauszahlungen wie folgt zu leisten:

a) am 20. Juni 1950 zwei Drittel,

b) am 20. Juli 1950 ein Drittel der für das 1. Vierteljahr 1950 errechneten Körperschaftsteuervorauszahlung.

Bis zum 30. August 1950 haben die Betriebe dem Hauptfinanzamt für Körperschaften von Groß-Berlin ihren Zwischenabschluß zum 30. Juni 1950 zusammen mit einer Erklärung einzureichen, aus welcher die für das 1. Halbjahr 1950 sich ergebenden Körperschaftsteuervorauszahlungen und die darauf geleisteten Zahlungen ersichtlich sind.

3. Für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis 31. Dezember 1950 betragen die Körperschaftsteuervorauszahlungen monatlich ein Zwölftel der auf Grund des bestätigten Jahresfinanzplanes 1950 sich ergebenden Körperschaftsteuer; sie sind jeweils bis zum 20. des folgenden Monats zu leisten.

Bis zum 30. November 1950 ist der Zwischenabschluß zum 30. September 1950 und bis zum 31. März 1951 ist der Zwischenabschluß zum 31. Dezember 1950 zusammen mit je einer Erklärung für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 30. September 1950 bzw. 1. Januar bis 31. Dezember 1950 dem Hauptfinanzamt für Körperschaften von Groß-Berlin einzureichen.

§ 4

(1) Ergibt die mit den Abschlüssen einzureichende Erklärung, daß die zu entrichtenden Körperschaftsteuervorauszahlungen größer sind als die entrichteten, so ist die Nachzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung an das Hauptfinanzamt für Körperschaften von Groß-Berlin zu leisten.

(2) Ergibt die mit den Abschlüssen einzureichende Erklärung, daß die zu entrichtenden Körperschaftsteuervorauszahlungen niedriger sind als die entrichteten, so kann der Betrieb die nächste Vorauszahlung um diesen Betrag kürzen. Eine Erstattung überzahlter Körperschaftsteuervorauszahlungen findet grundsätzlich nicht statt.

§ 5

Betriebe mit Saisoncharakter können dem Hauptfinanzamt für Körperschaften von Groß-Berlin zwecks Anpassung der Körperschaftsteuervorauszahlungen an die vorliegenden Verhältnisse rechtzeitig einen Antrag unter Beifügung von Unterlagen einreichen.

Diese Anträge müssen von der Abteilung Wirtschaft und der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin bestätigt sein.

§ 6

(1) Bei verspäteter Zahlung sind seitens der Betriebe Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(2) Ist ein Betrieb aus wichtigen Gründen nicht zur fristgemäßen Entrichtung der Körperschaftsteuer in der Lage, so ist bis zum Zahlungstermin ein ausführlich begründeter Stundungsantrag, der von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin bestätigt sein muß, an das Hauptfinanzamt für Körperschaften von Groß-Berlin zu stellen.

§ 7

Die Oberfinanzdirektion von Groß-Berlin kann in Verbindung mit der Abteilung Finanzen und der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin den Kreis der im § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Betriebe durch Verwaltungsanweisung erweitern oder einschränken.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Oberfinanzdirektion

Magnus

Leiter der Oberfinanzdirektion

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Steigerung der Arbeits- produktivität und die erweiterte Anwendung des Leistungslohnes in den volkseigenen, kommunalen, genossenschaftlichen und SAG-Betrieben.

Vom 21. April 1950.

In Anerkennung der hohen Verantwortung der Direktoren, Leiter, Ingenieure, Techniker und Meister der volkseigenen Betriebe für die weitere Entwicklung der Wirtschaft, die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne, wird auf Grund des Abschnittes F Ziff. 1 der Verordnung über die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die erweiterte Anwendung des Leistungslohnes in den volkseigenen, kommunalen, genossenschaftlichen und SAG-Betrieben vom 28. April 1949 (VOBl. I S. 91), unterstrichen durch die Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Groß-Berlin vom 15. August 1949 (VOBl. I S. 258), folgendes bestimmt:

Abschnitt I

1. Es werden in den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben Prämien gezahlt für:
 - a) die Übererfüllung des Produktionsplanes,
 - b) die Übererfüllung des Finanzplanes, insbesondere des Selbstkosten-Senkungsplanes,
 - c) gute Qualität und richtiges Sortiment der Erzeugnisse.
 Die Erfüllung dieser Bedingungen in ihrer Gesamtheit ist Voraussetzung für die Prämienzahlung.
2. Nach den Sätzen der Gruppe 1 der anliegenden Tabelle erhalten Prämien:
 - a) in den Vereinigungen:

der Hauptdirektor oder Direktor, der technische und der kaufmännische Direktor, der Leiter der Planungs-Abteilung, der Leiter der technischen Entwicklung, der Leiter der Buchhaltung, der Leiter der Personal-Abteilung, der Leiter des TAN-Büros, der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, wenn die Bedingungen zu I 1 von der Vereinigung erfüllt sind;
 - b) in Betrieben von besonderer Wichtigkeit:

der Betriebsleiter, der technische und der kaufmännische Leiter, der Leiter der Buchhaltung, der Kulturdirektor, der Leiter der Planungs-Abteilung, der Leiter der Entwicklungs-Abteilung, der Leiter des TAN-Büros, der Leiter der technischen Kontrollorganisation, wenn die Bedingungen zu I 1 vom Betrieb erfüllt sind.
3. Nach den Sätzen der Gruppe 2 der anliegenden Tabelle erhalten Prämien in den übrigen Betrieben:

der Betriebsleiter, der technische und der kaufmännische Leiter, der Leiter der Buchhaltung, der Kulturdirektor, der Leiter der Planungs-Abteilung, der Leiter der Entwicklungs-Abteilung, der Leiter des TAN-Büros und der Leiter der technischen Kontrollorganisation, wenn die Bedingungen zu I 1 vom Betrieb erfüllt sind.
4. Nach den Sätzen der Gruppe 3 der anliegenden Tabelle erhalten Prämien in den Betrieben:
 - a) die Leiter, Ingenieure, Techniker, Obermeister und Meister der Werkabteilungen, der Reparatur- und Montageabteilungen sowie die Leiter der Konstruktions- und Zeichenbüros, wenn die Bedingungen zu I 1 von ihrer Abteilung erfüllt sind;
 - b) die Leiter, Ingenieure, Techniker, Obermeister und Meister der übrigen Abteilungen, wenn die Bedingungen zu I 1 vom Betrieb erfüllt sind.
5. Werden in den Fällen der Ziff. 4 Buchst. a zwar die Abteilungspläne übererfüllt, die Pläne des Gesamtbetriebes jedoch nicht, so reduzieren sich die Prämiensätze auf die Hälfte.

Abschnitt II

6. Die Prämienbeträge werden vierteljährlich auf Grund der Vierteljahresabschlüsse errechnet und gemäß der Prämientabelle ausbezahlt.
7. Die erstmalige Auszahlung von Prämien gemäß dieser Durchführungsbestimmung erfolgt nach den Abschlüssen für das 1. Vierteljahr 1950.
8. Die vierteljährliche Prämie darf die Höhe eines monatlichen Grundgehaltes der Prämienempfänger nicht überschreiten.
9. Die Hauptdirektoren oder Direktoren der Vereinigungen und die Leiter der Betriebe haben das Recht, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, einzelnen Mitarbeitern bei ungenügenden Arbeitsleistungen die Prämien zu verweigern.
10. Die Zahlung der Prämien erfolgt zu Lasten des Gehaltskostenkontos.
11. Für die richtige Festsetzung und Auszahlung der Prämien sind verantwortlich:
 - a) für die Mitarbeiter der Vereinigungen:

der Leiter der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin,
 - b) für die Mitarbeiter in den Betrieben, die nach Gruppe 1 und 2 der Prämientabelle Prämien erhalten:

der Hauptdirektor oder Direktor und der Leiter der Buchhaltung der Vereinigung,
 - c) für die Mitarbeiter in den Betrieben, die nach Gruppe 3 der Prämientabelle Prämien erhalten:

der Betriebsleiter und der Leiter der Buchhaltung des Betriebes.

Abschnitt III

12. Die Einstufung der Vereinigungen und Betriebe in die Kategorie I bis III der Prämientabelle und die Zuordnung der Betriebe in die Gruppe 1 der Prämientabelle erfolgt entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung durch die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin in Übereinstimmung mit den Industriegewerkschaften.
13. Unter Zugrundelegung der Vorschläge der für die Prämienfestsetzung gemäß II 11 Verantwortlichen stellt die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin fest, welche Mitarbeiter in die Kategorien I bis III und in die Gruppen 1 bis 3 eingestuft werden und faßt die Namen dieser Mitarbeiter in Listen zusammen.
14. Betriebsvereinbarungen oder -verträge mit leitenden Angestellten, Ingenieuren, Technikern usw. über Prämienregelung, Punktsystem, Gewinn- oder Umsatzbeteiligung usw. verlieren mit Zustimmung der Betroffenen bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ihre Gültigkeit.

Besteht der Betroffene auf seinem vertraglichen Recht, so tritt die Prämientabelle für ihn erst nach Ablauf des Vertrages in Kraft.

Die dieser Durchführungsbestimmung widersprechenden Verträge sind in solchen Fällen zum nächstzulässigen Termin zu kündigen.
15. Alle bisherigen Bestimmungen über Prämienzahlungen an den durch diese Durchführungsbestimmungen erfaßten Personenkreis werden außer Kraft gesetzt.

Unberührt von dieser Durchführungsbestimmung bleibt die Prämierung von Sonderleistungen im Rahmen von Arbeitswettbewerben.

Abschnitt IV

16. Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen
Schirmer-Pröscher
Stadtrat

Anlage

zur Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die erweiterte Anwendung des Leistungslohnes in den volkseigenen, kommunalen, genossenschaftlichen und SAG-Betrieben.

Prämientabelle

Gruppen	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes		
1. Gruppe			
In den Vereinigungen:			
der Hauptdirektor oder Direktor			
der technische Direktor			
der kaufmännische Direktor			
der Leiter d. Planungs-Abt.			
der Leiter der techn. Entwicklung			
der Leiter d. Buchhaltung			
der Leiter d. Personal-Abt.			
der Leiter d. TAN-Büros			
der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle	bis 4 %	bis 3,5 %	bis 3 %
	des monatlichen Grundgehaltes		
In den Betrieben von besonderer Wichtigkeit:			
der Betriebsleiter			
der technische Leiter			
der kaufmännische Leiter			
der Leiter d. Buchhaltung			
der Kulturdirektor			
der Leiter d. Planungs-Abt.			
der Leiter d. Entwicklungs-Abt.			
der Leiter d. TAN-Büros			
der Leiter der techn. Kontrollorganisation			

Gruppen	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes		
2. Gruppe			
In den Betrieben:			
der Betriebsleiter			
der technische Leiter			
der kaufmännische Leiter			
der Leiter d. Buchhaltung			
der Kulturdirektor			
der Leiter d. Planungs-Abt.			
der Leiter d. Entwicklungs-Abt.			
der Leiter d. TAN-Büros			
der Leiter der techn. Kontrollorganisation	bis 3,5 %	bis 3 %	bis 2,5 %
	des monatlichen Grundgehaltes		
3. Gruppe			
In den Betrieben:			
die Leiter, Ingenieure, Techniker, Obermeister und Meister der Werk-, Reparatur- und Montageabteilungen			
die Leiter der Konstruktions- und Zeichenbüros			
die Leiter, Ingenieure, Techniker, Obermeister und Meister der übrigen Abteilungen	bis 3 %	bis 2,5 %	bis 2 %
	des monatlichen Grundgehaltes		

Aufhebung der Dienst- und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbeiter.

In Übereinstimmung mit den Gewerkschaften ist die Dienst- und Beschwerdeordnung für städtische Angestellte und Arbeiter vom 1. April 1946 (VOBl. S. 235) aufgehoben worden (Magistratsbeschluß Nr. 389 vom 22. März 1950). Der Beschwerdeausschuß als ausführendes Organ der Dienst- und Beschwerdeordnung hat damit seine Tätigkeit eingestellt.

Berlin, den 18. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Verwaltung und Personalpolitik
I. V.: Wolff

TEIL I

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 16 vom 29. April 1950
enthält folgende Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines abhanden gekommenen Dienstsiegels
Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachungen der Gerichte
Bekanntmachung über Kraftloserklärung Deutscher Personalausweise
Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierjährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierjährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM
Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgeberische Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.
Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 0 91. App. 309.
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postfach 91. App. 309.
Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgk-konto Berlin 7857 89. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1351. 20. 4. 50